

Präsidium, Personal und Organisation

Verfassung

Kurztitel

Gebrauchsabgabenordnung der Stadt Linz

beschlussfassendes Organ, Datum der Beschlussfassung

**Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz,
27.1.2011**

Kundmachungsorgan, kundgemacht am

Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz, Nr. 4/2011, 21.2.2011

Inkrafttretensdatum

1.3.2011

Datum

Linz, 1.3.2011

Telefon

+43 (0)732/7070

elektronisch erreichbar

info@mag.linz.at

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 27. Jänner 2011 mit der die Gebrauchsabgabenordnung der Stadt Linz vom 9. Oktober 1967, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz, ABI. Nr. 22/1967, i.d.F. der Verordnung vom 17. März 1969, ABI. Nr. 6/1969, geändert wird.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Z. 12 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2010, i.V.m.

§ 1 Oö. Gebrauchsabgabengesetz, LGBl. Nr. 9/1967,
wird verordnet:

Artikel I

§ 1

- (1) Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen wird eine Gebrauchsabgabe erhoben.
- (2) Gemeindeeigene Unternehmungen im Sinne des Abs.1 sind solche, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist.

- (3) Die Gebrauchsabgabe beträgt 3. v.H. der Roheinnahmen der Unternehmung im Gemeindegebiet. Soweit jedoch der Umfang des Gebrauches von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes 60 v.H. des Gesamtgebrauches, das ist des Gebrauches von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes sowie des Gebrauches von privatem Grund, durch die gemeindeeigene Unternehmung für denselben Zweck, nicht übersteigt, beträgt die Gebrauchsabgabe bei einem Umfang des Gebrauches von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes bis 20 v.H. 0,5 v.H., von 21 v.H. bis 30 v.H. 1 v.H., von 31 v.H. bis 40 v.H. 1,5 v.H., von 41 v.H. bis 50 v.H. 2 v.H., von 51 v.H. bis 60 v.H. 2,5 v.H. der Roheinnahmen der Unternehmung im Gemeindegebiet.

Die abgabenpflichtigen Unternehmungen, deren Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund 60 v.H. des Gesamtgebrauches nicht übersteigt, haben zum 1. Jänner jeden Jahres den Anteil des Gebrauches von öffentlichem und des Gebrauches von privatem Grund zu ermitteln und dem Magistrat Linz bis spätestens zum 30. Jänner schriftlich bekanntzugeben. Bei der Ermittlung des Umfanges des Gebrauches von öffentlichem Gemeindegrund ist auf volle 100 Teile abzurunden. Auf dieser Grundlage ist der Steuersatz nach vorstehender Staffelung zur Bemessung der Abgabe für das laufende Jahr anzuwenden. Besteht der Gebrauch in der Verlegung von Rohrleitungen, Kanälen, Kabeln udgl. bleiben Hausanschlussleitungen bei der Ermittlung des Anteiles des Gebrauches von öffentlichem Gemeindegrund außer Betracht.

„(4) Zu den Roheinnahmen gehören

- die vollen ungekürzten Betriebseinnahmen im Rahmen der Benützung des öffentlichen Gutes der Stadt Linz und des darüber befindlichen Luftraumes,
- sämtliche Entgelte aus der Bereitstellung der Leitungsnetze,
- zusätzliche Einnahmen aus dem Titel Fahrscheinerhöhungen, Sonderfahrten etc.,
- Einnahmen aus Reparatur an und Verlegung von Leitungen im öffentlichen Gut.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebrauchsabgabe ist die gebrauchsberechtigte Unternehmung verpflichtet.
- (2) Sind an einem Gebrauch mehrere gemeindeeigene Unternehmungen beteiligt, so sind sie zur ungeteilten Hand abgabenpflichtig.

§ 3

- (1) Die Gebrauchsabgabe wird für das laufende Jahr mit 31. Jänner des folgenden Jahres fällig.

- (2) Für das laufende Jahr ist gegen nachträgliche Abrechnung eine Vorauszahlung auf die Gebrauchsabgabe zu leisten; die Vorauszahlung ist auf Grund der voraussichtlich zu erwartenden Roheinnahmen der Unternehmung im Gemeindegebiet zu bemessen. Die Vorauszahlung ist in 4 gleich hohen Raten, die bis 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober zu leisten sind, zu entrichten.

§ 4

Die Abgabenerklärung über die zu leistende Gebrauchsabgabe für das laufende Jahr ist bis zum 20. Jänner des folgenden Jahres einzubringen. Anlässlich der Vorlage der Abgabenerklärung ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der Gebrauchsabgabe schlüssig mittels Beilagen und Überleitungsrechnung nachzuweisen und ausgehend von den geprüften (publizierten) Umsatzerlösen der Linz AG (Konzern) aus der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung dazu eine Überleitungsrechnung aufzustellen.“

Artikel II

Die vorliegende Verordnungsnovelle zur Gebrauchsabgabenordnung der Stadt Linz tritt mit Wirksamkeit 1. März 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister: D o b u s c h e h.